Ortsrecht der Gemeinde Waffenbrunn



Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundeanleinverordnung)

Aktenzeichen: 0281

Vom: 27.10.2022

Beschluss des Gemeinderates vom: 09.11.2022

Art der Bekanntmachung: Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung

durch Anschlag

Tag der Bekanntmachung: 14.11.2022

Inkrafttreten: 15.11.2022

Die Gemeinde Waffenbrunn erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) und in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck:

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinpflicht und Betretungsverbot:

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Abweichend darf großen Hunden außerhalb der geschlossenen Bebauung freier Auslauf gewährt werden, soweit es sich nicht um öffentliche Anlagen oder ausgewiesene Rad- oder Wanderwege handelt. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen:

- (1) Die Anleinpflicht verpflichtet die Hundeführer vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI. S. 268; BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden hier Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen, sowie Kampfhunde nach Abs. 2, für die die Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Halten eines Kampfhundes (sog. Negativzeugnis) nach Art. 37 Abs. 1 LStVG erteilt wurde.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch

Bolzplätze. Hierunter fallen zudem Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(5) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 4 Ausnahmen:

Von der Anleinpflicht nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- 1. Blindenführhunde und Begleithunde
- 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der der Deutschen Bahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
- 3. Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
- 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- 6. Jagdhunde in Ausübung der Jagd

§ 5 Ordnungswidrigkeiten:

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflicht nicht beachtet.
- 2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder großer Hund einen Kinderspielplatz betritt.
- 3. als Hundeführer entgegen § 3 Abs. 1 eine nicht reißfeste und/oder mehr als drei Meter lange Leine und/oder ein nicht schlupfsicheres Halsband verwendet
- 4. entgegen § 3 Abs. 5 einen großen Hund oder Kampfhund führt und nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Waffenbrunn, 10.11.2022

Josef Ederer

Erster Bürgermeister